

Ersetzt:

GE-66-11 Nachtrag zur Übereinkunft vom 11. / 14. Juni 1889 betr. Zuteilung der evang. Einwohner zu Rickenbach und Wilen an die evang. Kirchgemeinde Wil

Neudruck Januar 2007

Nachtrag zur Übereinkunft vom 11. / 14. Juni 1889

betreffend

Zuteilung der evang. Einwohner zu Rickenbach und Wilen an die evang. Kirchgemeinde Wil

vom 27. Mai / 4. Juni 1890¹

Artikel 1

Auf Ansuchen der evang. Einwohner zu Wilen bei Rickenbach und mit Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft Sirnach, wohin die Betreffenden bisher kirchlich gehörten, werden die Evangelischen der thurgauischen Ortschaft Wilen bei Rickenbach an die evang. Kirchgemeinde Wil zugeteilt.

Artikel 2

Diese Zuteilung erfolgt in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie die Übereinkunft vom 11. / 14. Juni 1889 das Verhältnis für die evang. Einwohner der thurgauischen Ortschaft Rickenbach zur evang. Kirchgemeinde Wil, St. Gallen, geordnet hat.

¹ Vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 13. Juni 1890, vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 16. Mai 1890 genehmigt.

Artikel 3

Dieser Nachtrag zur genannten Übereinkunft ist ebenfalls gemäss den in den Kantonen St. Gallen und Thurgau gültigen Gesetzen höherer Genehmigung zu unterstellen.

18. September 2006

Nachgeführt im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet